

**Auszug aus der Landesverordnung  
zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO)  
vom 15. Dezember 2000**

**Teil 1  
Betriebspläne und Betriebsgutachten**

**§ 1  
Geltungsdauer**

Für die Waldbewirtschaftung sind für einen zehnjährigen Planungszeitraum die Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Betriebsziele und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge notwendig sind.

Ergeben sich nach Ablauf des zehnjährigen Planungszeitraumes keine wesentlichen Änderungen, so kann die Neuaufstellung oder Fortschreibung der Betriebsplanung hinausgeschoben werden.

Bei gravierenden Änderungen des Waldzustandes während des Planungszeitraumes ist eine neue Betriebsplanung erforderlich.